



Statuten des Vereins

Pro Eigenthal Schwarzenberg

mit Sitz in Schwarzenberg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Eigenthal Schwarzenberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwarzenberg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und die Förderung des Erholungsraumes der Gemeinde Schwarzenberg, unter Wahrung der Interessen der Direktbetroffenen und unter Beibehaltung der natürlichen Eigenarten dieser Landschaft.

Zur Erreichung dieses Ziels dienen insbesondere:

- a) Förderung und Koordination aller Bestrebungen für den Umweltschutz und die Erhaltung des Erholungsraums als natürliche Landschaft
- b) Erwerb oder Pacht von Land zur dauernden Sicherung des Landschaftschutzes und von Erholungsanlagen
- c) Mitarbeit bei Erstellen und Betrieb touristischer Anlagen für die öffentliche Benützung, die den Erholungsraum als Landschaft ungestörter Ruhe, Erholung und Naturbeobachtung für die Bevölkerung erhalten
- d) Hege und Pflege von Flora und Fauna
- e) Erhaltung einer gesunden Alp-, Forst- und Landwirtschaft
- f) Übernahme von Aufgaben, die dem Verein von Behörden übertragen werden
- g) Geeignete Information der Öffentlichkeit

Der Verein kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Er kann Beteiligungen an Unternehmungen sowie Patente, Lizenzen oder anderen Schutzrechte und Wertpapiere erwerben, verwalten, veräußern und vermitteln.

Der Verein kann alle geschäftlichen und finanziellen Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, die Zwecke des Vereins direkt oder indirekt zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen werden.
- c) Eintrittsgesuche können mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- d) Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben.
- e) Wer aus dem Verein austritt oder als Mitglied ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Mitglieder, welche gegen die Statuten oder das Ansehen des Vereins handeln oder ihre Vereinspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Art. 8 Die Generalversammlung

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- b. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- c. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- d. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenso können 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand muss in diesem Falle die Einberufung innert 2 Monaten vornehmen.
- e. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Änderung oder Ergänzungen der Statuten
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Beschluss über das Jahresprogramm und das Jahresbudget
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Behandlung der Ausschlussrekurse
 - h) Auflösung des Vereins

f. Verfahrensgrundsätze

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Davon sollen immer mindestens die Hälfte Wohnsitz in der politischen Gemeinde Schwarzenberg haben. Ein Mitglied des Vorstandes ist von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates von Schwarzenberg. Dieses Mitglied wird vom Gemeinderat Schwarzenberg bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. e lit. a selber. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann ausserordentliche Aufgaben Arbeitsausschüssen übertragen.

Für Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse können Sitzungsgelder entrichtet werden.

Für administrative Arbeiten oder für Sonderleistungen kann der Vorstand angemessene Entschädigungen ausrichten.

Art. 10 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für jeweils eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter sowie ein Vorstandsmitglied führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann den Kassier für alle Finanzgeschäfte bevollmächtigen.

Art. 12 Finanzielles

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten

- a. aus den Mitgliederbeiträgen,
- b. aus Unterstützung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- c. aus freiwilligen Zuwendungen,
- d. aus Erträgen von speziellen Aktionen und Anlässen,
- e. aus Benützungsbeträgen von Anlagen und
- f. aus der Erhebung von Kur- und Beherbergungstaxen gemäss der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwarzenberg übertragen mit der Auflage, dies ihrem Zwecke entsprechend zu erhalten und einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zu übergeben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 31. Oktober 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schwarzenberg, 31. Oktober 2011

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Ueli Spöring

Hansueli Keiser